



**Memorandum of Understanding
(Gemeinsame Absichtserklärung)**

zwischen

DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

und

DER INTERAMERIKANISCHEN ENTWICKLUNGSBANK

13. Dezember 2004

**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
(GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG)**

zwischen

DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

und

DER INTERAMERIKANISCHEN ENTWICKLUNGSBANK

PRÄAMBEL

Die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB) ist eine internationale Organisation, die gegründet wurde, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer kreditnehmenden Mitgliedsländer zu fördern. Sie hat sich zum größten multilateralen Geldgeber in Lateinamerika und im karibischen Raum entwickelt und ist führend bei der Gewährung von nicht rückzahlbarer technischer Hilfe.

Die Europäische Investitionsbank (EIB) wurde als Finanzierungsinstitution der Europäischen Union (EU) durch den Vertrag von Rom errichtet. Ihre Anteilseigner sind die EU-Mitgliedstaaten. Die EIB besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist innerhalb der EU finanziell autonom.

Die EIB ist in Lateinamerika im Rahmen von Mandaten, die ihr vom Europäischen Rat erteilt werden, tätig. Aufgrund des derzeitigen ALA III-Mandats kann die EIB im Zeitraum Februar 2000–Januar 2007 insgesamt 2,48 Mrd EUR aus eigenen Mitteln für Projekte zur Verfügung stellen, die für die EU und die Partnerländer in Asien und in Lateinamerika von *gemeinsamem Interesse* sind. Mit ihrer Finanzierungstätigkeit in Lateinamerika unterstützt die EIB vorwiegend Investitionsvorhaben privatwirtschaftlicher Unternehmen, bei denen es sich um Tochtergesellschaften von Unternehmen aus der EU oder um Joint Ventures, an denen Unternehmen aus der EU beteiligt sind, handelt. Ebenfalls unterstützt werden Projekte, die mit einem erheblichen Technologietransfer aus Europa verbunden sind, oder zur Verbesserung der Umwelt bzw. zur regionalen Integration beitragen. Die EIB hat mit den meisten lateinamerikanischen Ländern individuelle Rahmenabkommen¹ unterzeichnet, die ihre Beziehungen mit den jeweiligen Regierungen dieser Länder regeln.

Im karibischen Raum ist die EIB im Rahmen des Abkommens von Cotonou vom 23. Juni 2000 tätig. Aufgrund des Abkommens von Cotonou werden die Mittel für die Investitionsfazilität (IF) bereitgestellt, die die EIB für Finanzierungen in den AKP-Ländern (Afrika, karibischer Raum und Pazifischer Ozean) verwendet. Die EIB kann darüber hinaus auch eigene Mittel einsetzen, um Projektträger in AKP-Ländern mit einer breiten Palette von Finanzierungsinstrumenten zu unterstützen, die je nach Projekt auf die spezifischen Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten werden können. Für die Unterstützung eines einzigen Projekts können verschiedene Instrumente kombiniert werden. Die im Rahmen der IF zur Verfügung stehenden Mittel belaufen sich auf 1,7 Mrd EUR. Aus eigenen Mitteln kann die EIB im gleichen Zeitraum 2,2 Mrd EUR für Finanzierungen in den AKP-Ländern bereitstellen.

Die EIB und die IDB arbeiten im Rahmen von Parallelfinanzierungen fortlaufend zusammen. Beide Parteien glauben, dass die Vertiefung und Ausweitung ihrer derzeitigen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen komparativen Vorteile die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit in Lateinamerika und im karibischen Raum steigern werden.

¹ Derzeit bestehen solche Abkommen mit Argentinien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Honduras, Guatemala, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela.

IN ANBETRACHT DER OBIGEN AUSFÜHRUNGEN sind beide Parteien übereingekommen, diese Gemeinsame Absichtserklärung zu unterzeichnen, um einen adäquaten Rahmen für die künftige Zusammenarbeit der beiden Institutionen zu schaffen. Eine solche Zusammenarbeit zwischen der EIB und der IDB wird von der Politik und den Verfahren der beiden Institutionen abhängen sowie von möglichen weiteren Vereinbarungen und Genehmigungen, die für spezifische vorgeschlagene Aktivitäten erforderlich sein können. Durch diese Gemeinsame Absichtserklärung werden andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen weder ersetzt, noch präjudiziert.

1 GEGENSEITIGE ANERKENNUNG UND BEWEGGRÜNDE

Beide Einrichtungen erkennen ihre jeweils unterschiedlichen Merkmale, Grenzen und verfügbaren Mittel in Bezug auf ihre Tätigkeit in Lateinamerika und im karibischen Raum an.

Das ALA-Mandat der EIB ist ein wichtiges Instrument der Zusammenarbeit der EU mit Partnerländern in Lateinamerika, hat aber nur einen kleinen Anteil an der gesamten Finanzierungstätigkeit der EIB. Die personellen und sonstigen für Aktivitäten in Lateinamerika zur Verfügung stehenden Mittel sind daher begrenzt, und die Finanzierungstätigkeit in Lateinamerika hat einen klaren operationellen Schwerpunkt und ist vorwiegend auf die Unterstützung von ausländischen Direktinvestitionen europäischer Unternehmen in den lateinamerikanischen Ländern ausgerichtet, wenngleich auch Entwicklungs- und Umweltaspekte eine Rolle spielen. Die Projektvorbereitung wird an die Projektträger delegiert, und der Genehmigungszeitraum ist generell gestrafft. Bei EIB-Finanzierungen auf der Grundlage des ALA-Mandats ist das politische Risiko durch die Haushaltsgarantie der EU abgedeckt. Für bestimmte große Vorhaben mit symbolischer Bedeutung könnte die EIB auch Darlehen außerhalb des Finanzierungsrahmens des Mandats gewähren, sofern sie die damit verbundenen politischen Risiken durch Dritte absichern kann.

Die IDB wurde als multilaterale Entwicklungsbank errichtet, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer kreditnehmenden Mitgliedsländer zu unterstützen. Sie ist die größte multilaterale Finanzierungsinstitution und führend bei der Bereitstellung von nicht-rückzahlbarer technischer Hilfe in diesen Ländern. In dieser Eigenschaft ist die gesamte Organisation auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und im karibischen Raum ausgerichtet. Die IDB übernimmt daher eine aktive Rolle bei der Projektvorbereitung und der technischen Hilfe und ist in erheblichem Umfang an Projekten und Programmen des öffentlichen Sektors und zunehmend auch des Privatsektors sowie an öffentlich-privaten Partnerschaften beteiligt.

Für die EIB ist eine Partnerschaft mit der IDB insofern von großem Interesse, als diese Kooperation ihrem Ziel entspricht, sowohl ausländische Direktinvestitionen in Projekte von beiderseitigem Interesse in Lateinamerika und im karibischen Raum als auch Infrastrukturprojekte zur Förderung der regionalen Integration stärker zu unterstützen. Zu den Beweggründen der EIB zählen unter anderem: die Unterstützung des multilateralen Systems durch eine engere Zusammenarbeit mit dem größten multilateralen Geber in Lateinamerika und im karibischen Raum; die politische Glaubwürdigkeit der IDB und ihre Fähigkeit, mit verschiedenen Partnern zu kooperieren, sowie ihr Ansehen; ihre weitreichende Präsenz in Lateinamerika und im karibischen Raum sowie ihre Fähigkeit, Projekte mit Symbolcharakter zu ermitteln und sowohl mit öffentlichen als auch mit privaten Partnern durchzuführen; die Fähigkeit der IDB, Lösungen anzubieten, die die Zusammenarbeit bei der Finanzierung von Projekten über das ALA-Mandat hinaus ermöglichen würden; die positive Beurteilung der Ziele, die die IDB in Bezug auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Umwelt verfolgt.

Zu den Beweggründen der IDB gehören: die Attraktivität der EIB als starker Finanzpartner, der in Lateinamerika und im karibischen Raum tätig ist; die Ausrichtung

der EIB auf den Privatsektor, ihr Zugang zu europäischen Investoren und ihre wichtige Rolle bei der Unterstützung von ausländischen Direktinvestitionen, die von EU-Unternehmen in der Region durchgeführt werden; die Erfahrung der EIB mit öffentlich-privaten Partnerschaften in Europa und in anderen Regionen; ihre Erfahrung mit der Festlegung von Prioritäten für Investitionsvorhaben und mit langfristigen Aspekten der Raumplanung bei grenzüberschreitenden Infrastrukturvorhaben; ihre Fähigkeit, große Infrastrukturvorhaben zu unterstützen sowie ihre straffen Entscheidungsstrukturen.

2 ZIEL

Durch die Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung verständigen sich die EIB und die IDB unter Berücksichtigung der Grenzen und Mittel beider Institutionen auf die Intensivierung ihrer Zusammenarbeit. Ziel ist die Unterstützung von Projekten, die von gemeinsamem Interesse sind und zum einen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des lateinamerikanischen und des karibischen Raums unterstützen sowie zum anderen dazu beitragen, die Finanzierung von Investitionsvorhaben von gemeinsamem Interesse für Lateinamerika, den karibischen Raum und die EU weiter zu erleichtern. Dies wird wie folgt erreicht werden:

- Zusammenarbeit bei der Finanzierung von Projekten von gemeinsamem Interesse für die EU, die IDB und Partnerländer in Lateinamerika und im karibischen Raum, wann immer dies möglich ist;
- Entwicklung und Modernisierung von regionaler Infrastruktur sowie Unterstützung von regionalen Integrationsprojekten unter Einbeziehung des Privatsektors und öffentlich-privater Partnerschaften;
- gebührende Beachtung der mit der wirtschaftlichen Entwicklung verbundenen Aspekte der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie
- Entwicklung von Instrumenten zur Risikominderung, die darauf ausgelegt sind, ausländische Direktinvestitionen europäischer Unternehmen und die multilaterale Zusammenarbeit in den Ländern Lateinamerikas und des karibischen Raums zu fördern.

3 MODALITÄTEN DER ZUSAMMENARBEIT

Auf der Grundlage des oben genannten Ziels haben die EIB und die IDB die folgenden Gebiete und Modalitäten der Zusammenarbeit ermittelt:

3.1 Finanzierung von Vorhaben

Die Partner haben bereits mehrere Projekte gemeinsam finanziert. Derartige Konstruktionen werden gefördert, wann immer dies praktikabel und angemessen ist. Die EIB und die IDB können unabhängig voneinander verschiedene Komponenten eines bestimmten Projekts oder miteinander verbundene Projekte finanzieren. Jede Institution würde ihr eigenes Darlehen entsprechend ihren jeweiligen Leitlinien - einschließlich ihrer Grundsätze für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen - verwalten.

3.2 Zusammenarbeit bei Infrastrukturprojekten im Rahmen des PPP, der IIRSA und der regionalen Integration

Nach der von Mexiko ausgegangenen Initiative, die zentralamerikanischen Länder zur gemeinsamen Arbeit an einem ehrgeizigen Plan der regionalen Integration aufzufordern, wurde im Jahr 2001 der Plan Puebla Panama (PPP) bei einem Gipfeltreffen der mittelamerikanischen Staats- und Regierungschefs in San Salvador ins Leben gerufen. Im Jahr 2002 ergriffen die Präsidenten der mittelamerikanischen Länder Initiativen für regionale Aktionspläne mit

Schwerpunkten auf folgenden Gebieten: Energieverbundsysteme; Autobahnbau und -ausbau; Telekommunikationsverbindungen; Fremdenverkehr; Umwelt; Humanentwicklung; Vorbeugung von Naturkatastrophen sowie Förderung von Handel und Wettbewerb.

Die regionale südamerikanische Infrastrukturinitiative (Integration Initiative of the Regional Infrastructure of South America – IIRSA) wurde von zwölf südamerikanischen Ländern ins Leben gerufen. Ziel ist die Modernisierung und Entwicklung der regionalen Infrastruktur, um die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften dieser Länder zu verbessern und ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern. Die Initiative betrifft die Umsetzung eines integrierten Ansatzes für die Entwicklung der regionalen Infrastruktur unter Beteiligung des privaten Sektors an der Finanzierung und Realisierung sowie am Betrieb von Infrastrukturprojekten. Die Investitionen würden sich auf Schlüsselvorhaben im Bereich der für die Integration wichtigen Verbindungen konzentrieren, und bei der Planung und Entwicklung von Projekten würde besonderes Augenmerk auf ökologische und soziale Aspekte gelegt werden.

Die EIB hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die IDB den PPP und die IIRSA unterstützt und könnte mit der IDB bei der Finanzierung von Projekten, die diese zur Unterstützung der beiden Initiativen entwickelt, zusammenarbeiten, sofern die betreffenden Vorhaben eine Beteiligung des europäischen Privatsektors umfassen².

In diesem Rahmen kann die EIB der IDB auch direkt oder indirekt technische Hilfe in Bereichen zur Verfügung stellen, in denen sie Fachwissen aufgebaut hat. Zu diesen Bereichen würden Strategien, grenzüberschreitende Vorhaben, Aspekte der Raumplanung, technische und Infrastrukturfragen, die Entwicklung der Privatwirtschaft sowie öffentlich-private Partnerschaften gehören.

Die Erfahrung der EIB mit der Finanzierung der Transeuropäischen Netze (TEN) und mit Infrastrukturvorhaben im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften könnte für die Initiativen PPP und IIRSA von großem Nutzen sein. TEN wurden auch als das Basisinstrument der Initiative für die Europäische Raumentwicklung ausgearbeitet. Die Probleme, mit denen die EIB befasst war, betrafen die Verkehrsanbindung und geografische Randlagen sowie die Ausgewogenheit zwischen den Zielen, einerseits Lösungen für die Überlastung der Zentren zu finden und andererseits das Potenzial für die Regionalentwicklung über Landesgrenzen hinweg zu verbessern. TEN sind heute für Europa von großer Bedeutung und zur Zeit sind Faktoren wie die multimodale Integration sowie organisatorische und finanzielle Mittel für ihre Unterstützung im Gespräch.

Die Fachkenntnisse, die die EIB bei der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften in Europa und in anderen Regionen erworben hat, sind in zahlreichen Abteilungen der EIB, von denen viele nicht mit der Tätigkeit in Lateinamerika befasst sind, zu finden. Die Verfügbarkeit von Mitteln wäre daher von Fall zu Fall zu beurteilen. Finanzielle Vereinbarungen werden für die Bereitstellung von technischer Hilfe, für Reisen und die Beteiligung an gemeinsamen Projektprüfungen einschließlich Programmierungsreisen sowie den Austausch von Personal bzw. die Abstellung von Mitarbeitern getroffen werden.

3.3 Zusammenarbeit in Lateinamerika außerhalb des ALA-Mandats

Im Falle bestimmter großer symbolträchtiger Projekte von gemeinsamem Interesse in Lateinamerika könnte die EIB Finanzierungen auch außerhalb des Finanzierungsrahmens des ALA-Mandats bereitstellen. Bei einer solchen

² Es sei darauf hingewiesen, dass die EIB bereits ein von der CABEL weitergeleitetes Darlehen unterzeichnet hat, mit dem der Bau eines integrierten Hochspannungs-Übertragungsnetzes (SIEPAC) in Mittelamerika unterstützt wird.

Konstruktion wären die politischen Risiken, die die kommerziellen Garantiegeber für die Darlehen der EIB tragen, nicht länger durch die EU-Haushaltsgarantie abgedeckt. Diese Risiken müssten daher durch Dritte abgesichert werden. Da der IDB verschiedene Instrumente (wie Darlehen und Garantien) zur Förderung von Investitionen des Privatsektors in ihren kreditnehmenden Mitgliedsländern zur Verfügung stehen, werden die IDB und die EIB gemeinsam Möglichkeiten zur Erzielung maximaler Synergieeffekte bei der Mobilisierung privater Investitionen in der Region erarbeiten.

3.4 Zusammenarbeit im karibischen Raum durch Finanzierungen aus eigenen Mitteln der EIB und im Rahmen der Investitionsfazilität

Investitionsvorhaben, die für Finanzierungen der EIB in Frage kommen, können entweder von Privatunternehmen oder von nach kommerziellen Grundsätzen geführten öffentlichen Einrichtungen in Sektoren wie Industrie, Agroindustrie, Bergbau, Fremdenverkehr, Energie, Telekommunikation und Verkehr oder in sonstigen Bereichen der Einnahmen schaffenden Infrastruktur durchgeführt werden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung des Finanzsektors. Die Finanzierungen der EIB entsprechen nur einem Teil des gesamten Mittelbedarfs eines Projekts und werden mit mittel- bis langfristigen Laufzeiten und angemessenen tilgungsfreien Zeiträumen ausgestattet. Für größere Vorhaben gewährt die Bank direkte Finanzierungen, während kleinere Vorhaben indirekt durch Mittel aus Kreditlinien an Finanzinstitute finanziert werden.

3.4.1 Darlehen im Rahmen des Abkommens von Cotonou

Der wesentliche Unterschied zwischen Darlehen aus eigenen Mitteln der EIB und Finanzierungen im Rahmen der Investitionsfazilität besteht darin, dass die Bank bei Finanzierungen aus eigenen Mitteln nur ein sehr geringes Risiko eingeht, das durch Garantie-/Besicherungsstrukturen gemindert wird, während sie im Rahmen der Investitionsfazilität Kreditrisiken übernimmt und den Preis entsprechend festsetzt. Aus eigenen Mitteln werden ausschließlich vorrangige Fremdmittel bereitgestellt, wohingegen im Rahmen der Investitionsfazilität eine Palette von Finanzierungsinstrumenten angeboten werden, die von vorrangigen Fremdmitteln über nachrangige Fremdmittel bis hin zu Beteiligungsdarlehen oder bedingten Darlehen gehen können.

Im Abkommen von Cotonou sind zwei Fälle vorgesehen, in denen für Darlehen aus eigenen Mitteln der EIB oder aus Mitteln der Investitionsfazilität eine Zinsvergütung eingeräumt werden kann:

- a) Darlehen für Infrastrukturprojekte in den am wenigsten entwickelten AKP-Ländern oder in AKP-Ländern, in denen ein Konflikt beigelegt wurde; Darlehen zur Unterstützung von Umstrukturierungsmaßnahmen und/oder zur Förderung der Beteiligung der Privatwirtschaft;
- b) Darlehen für Projekte, die im öffentlichen oder im privaten Sektor durchgeführt werden und unter sozialen oder ökologischen Aspekten von erheblichem Nutzen sind.

Derartige Zinsvergütungen sollen die finanziellen Kosten des Schuldendienstes des betreffenden AKP-Staats verringern und gleichzeitig zur Entwicklung von leistungsfähiger Infrastruktur und/oder zur Erzielung von erheblichem sozialen oder ökologischen Nutzen beitragen.

3.4.2 Kapitalbeteiligungen

Die EIB kann direkte Eigenkapitalbeteiligungen an Unternehmen – üblicherweise Finanzinstitutionen – übernehmen, für die die Übernahme einer Minderheitsbeteiligung durch die EIB mit einem Zusatznutzen

verbunden ist; diese Beteiligungen werden in der Regel nicht auf Dauer gehalten. Eine weitere Möglichkeit für die EIB ist das „Warehousing“ von Beteiligungen. Darüber hinaus kann die EIB Anteilseignern in den AKP-Ländern auch indirekte Finanzierungen zur Verfügung stellen, um sie bei der Übernahme von Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen zu unterstützen.

3.4.3 Garantien aus IF-Mitteln

Im Abkommen von Cotonou ist vorgesehen, dass die EIB Garantieinstrumente aus Mitteln der Investitionsfazilität einsetzt. Diese Garantien können in direkter Form die Finanzierung von Projekten unterstützen, oder sie können indirekt gestellt werden, indem sich die EIB an Garantiefonds für die Projekte kleiner und mittlerer Unternehmen in den AKP-Staaten beteiligt. Garantien können auch für Anleihen in Landeswährung, die von Banken und Unternehmen begeben werden, gestellt werden, um die Entwicklung von Kapitalmärkten für langfristige Finanzierungen in den AKP-Staaten zu fördern. Die Preise für solche Garantien werden fallweise in Abhängigkeit von den übernommenen Risiken festgesetzt.

3.5 Informelle Konsultation

Sofern beide Institutionen dies für die Erreichung der in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung niedergelegten Ziele als angemessen erachten, und innerhalb der Grenzen, die durch mit Dritten unterzeichnete Vertraulichkeitsvereinbarungen gesetzt sind, werden die IDB und die EIB im Rahmen von informellen Konsultationen zusammenarbeiten und gegenseitig Informationen über ihre geplanten Aktivitäten oder gegebenenfalls über ihre mehrjährige Programmplanung beziehungsweise über ihre relevante Politik und sektorspezifische Tätigkeit, Programme und Projekte austauschen. In diesem Rahmen werden Vertreter beider Institutionen bestrebt sein, mindestens einmal pro Jahr zu informellen Konsultationen zusammenzukommen.

3.6 Austausch von Mitarbeitern und zeitweilige Abstellung von Mitarbeitern

Zur Unterstützung der in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung erfassten Ziele und Modalitäten der Zusammenarbeit können die Partner Mitarbeiter austauschen oder vorübergehend abstellen. Dabei richten sie sich nach den Verfahren, die in den jeweiligen Regeln für den Austausch von Mitarbeitern beider Institutionen festgelegt sind. Diese Maßnahmen können sich auch auf die örtlichen Büros erstrecken. Der Rahmen und die Bedingungen für einen solchen Austausch von Mitarbeitern werden im Einzelfall und unter Beteiligung der jeweiligen Personalabteilungen festgelegt werden.

4 PFLICHTEN DER PARTEIEN

Diese Gemeinsame Absichtserklärung stellt für die Parteien keinerlei Verpflichtung in Bezug auf die Bereitstellung von Finanzierungen dar. Solche Verpflichtungen werden in getrennten Übereinkünften, die die Parteien gegebenenfalls im Rahmen dieser Absichtserklärung treffen können, niedergelegt. Ferner stellt diese Erklärung für keine der Parteien eine Verpflichtung dar, die andere in einer in dieser Erklärung oder an anderer Stelle erwogenen Angelegenheit bevorzugt zu behandeln.

In Abhängigkeit von ihren Leitsätzen und Verfahren hinsichtlich der Transparenz und Information der Öffentlichkeit können beide Institutionen diese Gemeinsame Absichtserklärung veröffentlichen.

5 INKRAFTTRETEN

Diese Gemeinsame Absichtserklärung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter beider Institutionen in Kraft und kann nur durch schriftliche Übereinkunft der Parteien geändert werden.

6 DAUER

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird für fünf (5) Jahre ab dem Datum ihres Inkrafttretens geschlossen und kann durch schriftliche Übereinkunft der Parteien verlängert werden, wenn diese von ihnen als angemessen erachtete Beurteilungen durchgeführt haben.

7 BEENDIGUNG

Diese Gemeinsame Absichtserklärung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden. Ungeachtet dessen treffen die Parteien die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass sich eine solche Beendigung nicht nachteilig auf eine kraft dieser Erklärung laufende Tätigkeit auswirkt.

8 KONTAKTSTELLEN

Mitteilungen in Bezug auf diese Gemeinsame Absichtserklärung sind an die folgenden Stellen zu richten:

Für die EIB:

Abteilung Lateinamerika
Leiter der Abteilung - Alberto Barragán
Tel.: – (352) 4379-6552
BARRAGAN@eib.org

Für die IDB:

Financial Support Services Sub-department
Deputy Manager – Keisuke Nakamura
Tel.: – (202) 623-3954
KEISUKEN@iadb.org

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig befugten Unterzeichneten diese Absichtserklärung in zwei (2) Originalausfertigungen in englischer Sprache mit Wirkung zum obengenannten Datum unterzeichnet.

**INTERAMERIKANISCHE
ENTWICKLUNGSBANK**

**EUROPÄISCHE
INVESTITIONSBANK**

Enrique V. Iglesias
Präsident

Isabel Martín Castellá
Vizepräsidentin



Erste Änderungsvereinbarung

zum

**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
(Gemeinsame Absichtserklärung)**

zwischen

DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

und

DER INTERAMERIKANISCHEN ENTWICKLUNGSBANK

29. November 2009

Erste Änderungsvereinbarung
zum
MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
(Gemeinsame Absichtserklärung)
zwischen
DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK
und
DER INTERAMERIKANISCHEN ENTWICKLUNGSBANK

Die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB) und die Europäische Investitionsbank (EIB) - nachfolgend die „Parteien“ - unterzeichneten am 13. Dezember 2004 eine Gemeinsame Absichtserklärung (Memorandum of Understanding – MoU).

Die Absichtserklärung zielt auf eine bessere Koordination der Parteien ab. Sie soll die Unterstützung von Projekten von gemeinsamem Interesse ermöglichen, die zum einen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Darlehen in Anspruch nehmenden Mitgliedsländer der IDB in Lateinamerika und im karibischen Raum beitragen und zum anderen die Finanzierung von Investitionsvorhaben erleichtern, die für die Parteien von beiderseitigem Interesse sind.

Seit Unterzeichnung der Absichtserklärung haben die Parteien bei Operationen zusammengearbeitet, die die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Darlehen nehmenden IDB-Mitgliedsländer fördern.

Die Parteien möchten ihre Zusammenarbeit bei Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse fortsetzen und die Laufzeit der Absichtserklärung verlängern.

Abschnitt 5 der Absichtserklärung sieht vor, dass die Absichtserklärung nur durch eine schriftliche Übereinkunft der beiden Parteien geändert werden kann.

IN ANBETRACHT DER OBIGEN AUSFÜHRUNGEN sind die Parteien übereingekommen, die Absichtserklärung wie folgt zu ändern:

1 Der dritte Absatz der einleitenden Ausführungen wird hiermit wie folgt ersetzt:

„Die EIB ist in Lateinamerika im Rahmen von Mandaten, die ihr vom Europäischen Rat erteilt werden, oder auf der Grundlage von Beschlüssen ihres Rats der Gouverneure sowie auf der Basis anderer Beschlüsse, die diese ändern oder ersetzen, tätig. Das derzeitige Mandat für Finanzierungen in Asien und Lateinamerika (ALA) sieht eine indikative Obergrenze von 2 800 Mio EUR für Finanzierungen aus eigenen Mitteln der EIB zugunsten von Projekten vor, die die ökologische Nachhaltigkeit (einschließlich Eindämmung des Klimawandels) fördern sowie die Präsenz der EU in Lateinamerika durch ausländische Direktinvestitionen und den Transfer von Know-how kontinuierlich unterstützen. Darüber hinaus kann die EIB in Lateinamerika auch Mittel auf der Grundlage der Fazilität für Nachhaltigkeit und Sicherheit der Energieversorgung zur Verfügung stellen. Die EIB hat mit den meisten lateinamerikanischen Ländern individuelle Rahmenabkommen unterzeichnet.“

2 Der Unterabschnitt 3.2 wird hiermit wie folgt ersetzt:

„3.2 Zusammenarbeit im Rahmen des zentralamerikanischen Projekts (Mesoamerican Project - MP), der regionalen südamerikanischen Infrastrukturinitiative (Integration Initiative Regional Infrastructure of South America

– IIRSA), des Energie- und Klimaschutzprogramms SECCI (Sustainable Energy and Climate Change Initiative) und bei Infrastrukturprojekten zur regionalen Integration.

Die Förderung der Initiativen SECCI, MP und IIRSA durch die IDB wurde von der EIB positiv zur Kenntnis genommen. Die EIB könnte mit der IDB bei der Finanzierung von Projekten, die Letztere zur Unterstützung dieser Initiativen entwickelt, zusammenarbeiten, sofern diese Vorhaben eine Beteiligung des europäischen Privatsektors vorsehen oder sonst für eine Finanzierung durch die EIB in Betracht kommen.

Dabei kann die EIB der IDB auch direkt oder indirekt technische Hilfe in Bereichen zur Verfügung stellen, in denen sie Fachwissen aufgebaut hat. Hierzu würden die folgenden Bereiche zählen: Strategien, grenzüberschreitende Vorhaben, Aspekte der Raumplanung, technische und Infrastrukturfragen, Stadtentwicklung, Projekte und Initiativen zur Förderung nachhaltiger Energien und des Klimaschutzes, Entwicklung des privaten Sektors und öffentlich-private Partnerschaften. Die IDB könnte ebenfalls die Möglichkeit in Erwägung ziehen, der EIB in Bereichen, in denen die IDB Know-how aufgebaut hat, technische Hilfe zu leisten, sofern dies intern genehmigt wurde und mit ihren Grundsätzen und Verfahren in Einklang steht.”

3 Der erste Absatz in Unterabschnitt 3.4 wird wie folgt geändert:

„Für Finanzierungen der EIB können Investitionsvorhaben in Frage kommen, die entweder von Privatunternehmen oder von nach kommerziellen Grundsätzen geführten öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden und Sektoren wie Industrie, Agroindustrie, Bergbau, Fremdenverkehr, Energie, Verkehr, Telekommunikation, Stadtentwicklung, nachhaltige Energie, Klimaschutz und/oder sonstige Infrastruktur, mit der Einnahmen erzielt werden, betreffen. Die Unterstützung des Finanzsektors bildet ebenfalls einen Schwerpunkt. Die Finanzierungen der EIB decken nur einen Teil des gesamten Mittelbedarfs eines Projekts und werden mit mittel- bis langfristigen Laufzeiten und angemessenen tilgungsfreien Zeiträumen ausgestattet. Größere Vorhaben werden durch direkte Finanzierungen unterstützt, und kleinere Vorhaben werden indirekt durch Mittel aus Kreditlinien, die inländischen Finanzinstituten zur Verfügung gestellt werden, finanziert.“

4 Ein neuer Unterabschnitt 3.7 wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„3.7 Zusammenarbeit bei der Mittelaufnahme und Mittelvergabe in Landeswährung und beim Hedging

Die EIB und die IDB können ihr Fachwissen sowie ihre Kapazitäten und komparativen Vorteile gemeinsam nutzen, um ihren jeweiligen Darlehensnehmern in Lateinamerika Finanzierungen in Landeswährung oder entsprechende Hedging-Instrumente bereitstellen zu können.“

5 Ein neuer Unterabschnitt 3.8 wird wie folgt hinzugefügt:

„3.8 Zusammenarbeit im Bereich der regionalen wirtschaftlichen Integration.
Die EIB und die IDB können anerkannte Praktiken und Erfahrungen im Bereich der regionalen wirtschaftlichen Integration, insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung von Projekten und der Schaffung von Integrationskorridoren, austauschen.“

6 Ein neuer Unterabschnitt 3.9 wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„3.9 Austausch von Informationen.

Jeglicher Austausch von Informationen zwischen der EIB und der IDB erfolgt unter Einhaltung der von beiden Parteien in Bezug auf die Veröffentlichung von Informationen anzuwendenden Grundsätze und Verfahren. “

7 Die Abschnitte 6 und 7 werden hiermit durch den neuen Abschnitt 6 ersetzt, der wie folgt lautet:

„Die vorliegende Absichtserklärung bleibt für unbefristete Zeit in Kraft, sofern sie nicht von einer der beiden Parteien durch eine schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird. Eine solche Kündigung wird sich nicht auf vertragliche Verpflichtungen auswirken, die die Parteien zu diesem Zeitpunkt bereits auf der Grundlage der vorliegenden Absichtserklärung eingegangen sind.“

8 Abschnitt 8 wird hiermit durch den neuen Abschnitt 7 ersetzt, der wie folgt lautet:

„Sämtliche Mitteilungen, die die vorliegende Absichtserklärung betreffen, sind an die folgenden Stellen zu richten:

Für die EIB:

Abteilung Lateinamerika
Leiter der Abteilung – Alberto
Barragán
Tel.: +352 4379-86552
barragan@eib.org

Für die IDB:

Office of Outreach and Partnerships in
Europe
Vertreter in Europa -
Carlos M. Jarque
Tel.: 33 140693102
carlosj@iadb.org

Jede der Vertragsparteien kann durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei zusätzliche Vertreter benennen oder die in diesem Abschnitt genannten Vertreter durch andere ersetzen.“

9 Die vorliegende Änderungsvereinbarung ist Bestandteil der Absichtserklärung und tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

10 Um Missverständnisse auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass alle übrigen Bedingungen und Bestimmungen der Absichtserklärung, die im Rahmen der vorliegenden Änderungsvereinbarung nicht ausdrücklich geändert wurden, in vollem Umfang in Kraft bleiben.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig befugten Unterzeichneten diese Änderungsvereinbarung in zwei (2) Originalausfertigungen in englischer Sprache mit Wirkung zum 29. November 2009 in Lissabon, Portugal, unterzeichnet.

**INTERAMERIKANISCHE
ENTWICKLUNGSBANK**

Luis Alberto Moreno
Präsident

**EUROPÄISCHE
INVESTITIONSBANK**

Carlos da Silva Costa
Vizepräsident